

Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte - Verlängerung

Für den Betrieb einer Gaststätte benötigen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Gaststättenerlaubnis (Konzession).

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf zudem einer Stellvertretungserlaubnis. Sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden.

Die Konzession erlischt, wenn der Inhaber oder der Stellvertreter den Betrieb der Gaststätte nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wenn Sie einen bestehenden Gaststättenbetrieb von einem anderen in unveränderter Form und ohne nennenswerte Umbauten übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden. Auch diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Erläuterung des wichtigen Grunds für die Erlaubnisverlängerung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Gebühren betragen je nach Prüfungsaufwand zwischen 60,00 und 80,00 € je Verlängerungsmonat.

Rechtsgrundlagen

§§ 8, 9 und 11 Gaststättengesetz

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.